Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2812

09. 05. 79

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
– Drucksachen 8/111, 8/2788 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

   ‚16. § 1666 erhält folgende Fassung:

   „§ 1666

   (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern erheblich gefährdet oder droht das Kind zu verwahrlosen und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die sich auch gegen einen Dritten richten können.

   (2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteiles ersetzen, wenn dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist.

   (3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist." '

2. In Artikel 1 Nr. 33 wird in § 1696 Abs. 2 und 3 die Verweisung „§§ 1666 bis 1667" jeweils durch die Verweisung „§§ 1666, 1667" ersetzt.

3. In Artikel 1 Nr. 44 wird in dem neuen § 1837 Abs. 3 die Verweisung „1666 a," ersatzlos gestrichen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. Artikel 1 Nr. 44 a wird ersatzlos gestrichen.

5. In Artikel 4 Nr. 8 wird in § 50 a Abs. 1 Satz 3 die Verweisung „der §§ 1666 und 1666 a" durch die Verweisung „des § 1666" ersetzt.

6. In Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe b wird in dem neuen § 57 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „1666 a," gestrichen.

7. In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a wird in dem neuen § 94 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 1666 bis 1667" durch die Verweisung „§§ 1666, 1667" ersetzt.

Bonn, den 9. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion